

Ausbildungsvertrag

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon)

- nachfolgend als Ausbildungsstelle bezeichnet -

und

(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(wohnhaft in)
Student / in an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen im Studien-
gang *Medizintechnik und Sportmedizinische Technik*

.....
- nachfolgend als Student bezeichnet -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Studienordnung der Studiengänge *Medizintechnik und Sportmedizinische Technik* und *Lasertechnik* im Fachbereich Mathematik und Technik der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, sowie der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegte individuelle Ausbildungsplan.

§ 2 Dauer des Ausbildungsverhältnisses

Der Student leistet in der Zeit vom bis (20 Wochen) in der Ausbildungsstelle ein Praxissemester ab. Für die Wochenarbeitszeit gilt die betriebliche Arbeitszeitregelung.

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studenten in der Zeit des Praxissemesters zu betreuen und ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Sie zeichnet durch die Beauftragte / den Beauftragten nach § 7 den von dem Studenten zu erstellenden Praxisbericht ab und bestätigt damit, daß der Student nach ihrem Urteil das Praxissemester mit Erfolg absolviert hat. Hat der Student nach Meinung der Ausbildungsstelle das Praxissemester nicht erfolgreich abgelegt, informiert sie die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor.

(3) Sie ermöglicht der Hochschule, den Studenten in Absprache mit der / dem Beauftragten nach § 7 am Ausbildungsplatz durch eine Professorin / einen Professor zu betreuen.

§ 4 Pflichten des Studenten

(1) Der Student verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der von der Ausbildungsstelle beauftragten Personen nachzukommen und die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(3) Der Student wird bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(4) Er legt den Praxissemesterbericht zunächst der Ausbildungsstelle vor.

§ 5

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieses gilt nicht für Schadensfälle, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Ausbildungsstelle zahlt dem Studenten eine Vergütung von monatlich €
- (3) Die Ausbildungsstelle behandelt mögliche Ansprüche des Studenten aus Patenten, die während der Ausbildungszeit entstehen, gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den innerbetrieblichen Vereinbarungen.

§ 6

Unfallversicherungsgesetz

- (1) Der Student ist während der Ableistung des Praxissemesters in der Ausbildungsstelle gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist.
- (2) Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband des Landes Rheinland-Pfalz als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Rheinland-Pfalz.
- (3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles im Sinne des § 548 RVO obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
- (4) Während der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland ist für den Studenten kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§ 7

Ausbildungsbeauftragte oder -beauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt als Beauftragte / Beauftragten für die Ausbildung des Studenten und bittet sie / ihn, der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor als Gesprächspartner für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung zu stehen.

§ 8

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden.

§ 9
Vertragsausfertigungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die / der Praktikantenamtbeauftragte des Fachbereichs erhalten eine Ausfertigung.

(2) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Vertragspartnern unterzeichnet wurde.

§ 10
Weitere Vereinbarungen

Anlage 1 legt den individuellen Ausbildungsplan fest. Darüber hinaus enthält dieser Vertrag weitere Anlagen.

Für die Ausbildungsstelle:

Student:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Die Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen stimmt hiermit dem vorstehenden Ausbildungsvertrag zu. Der Student wird während des Praxissemesters betreut durch:

.....
Name: betreuende/r Professor/in

Remagen, den

.....
Unterschrift
betreuende/r Professor/in

.....
Unterschrift
Praktikantenamtbeauftragte/r